

Welche Rechtsform ist für Ihr Unternehmen optimal?

Die Wahl der passenden Rechtsform am Beginn der Unternehmertätigkeit ist eine grundlegende Entscheidung, die bedeutende steuerliche, unternehmensrechtliche, gesellschaftsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen mit sich bringt. Diese Entscheidung sollte daher nicht leichtfertig getroffen werden und das Ergebnis fundierter Überlegungen und Abwägungen sein.

Das **Einzelunternehmen** ist außer Frage die einfachste Form ein Unternehmen zu führen. Es eignet sich besonders, wenn die unternehmerische Tätigkeit gerade neu begründet wurde oder nur in einem bescheidenen Ausmaß erfolgt. Erst wenn das Unternehmen eine gewisse Größenordnung erreicht, ist überhaupt die Eintragung in das Firmenbuch notwendig. Der größte Nachteil beim Einzelunternehmen ist die unbeschränkte Haftung des Einzelunternehmens mit seinem Betriebs- und Privatvermögen.

Die niedrigste Form ist die Gesellschaft n. b. R..

Sind mehrere Personen an der Unternehmung beteiligt, bietet sich die **Personengesellschaft** als geeignete Rechtsform an, welche auch im Firmenbuch aufzuscheinen hat. Dabei gibt es vor allem zwei Ausgestaltungen:

- Die „**offene Gesellschaft**“ (OG): Bei dieser haften alle Gesellschafter, wie Einzelunternehmer, solidarisch und unbeschränkt.
- Die „**Kommanditgesellschaft**“ (KG): Diese besteht aus mindestens einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) und mindestens ein beschränkt haftender Gesellschafter, dessen/deren Haftung/en auf die bedungenen Kapitaleinlage begrenzt ist.

Neben den Personengesellschaften gibt es die Möglichkeit, eine **Kapitalgesellschaft** zu gründen. Diese zeichnet sich vor allem durch die auf das Stammkapital beschränkte Haftung der Gesellschafter aus. Darüber hinaus sind auch die unternehmensrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften strenger angelegt. (Notariatspflicht des Gesellschaftsvertrages, geringerer Gestaltungsspielraum beim Jahresabschluss etc.)

Die bedeutendsten Formen hierbei sind die „**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ (GmbH), welche die typische Rechtsform für mittlere und große Familienunternehmen

WAHL DER RECHTSFORM

Pilz + Rath,
Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

darstellt und die „**Aktiengesellschaft**“ (AG), die eher für große Unternehmen mit vielen Gesellschaftern (z.B. auch börsennotierte Unternehmen) in Frage kommt. Neben diesen typischen Formen sind in der Praxis auch Mischformen geläufig. Prominenteste unter ihnen ist die sogenannte „**GmbH & Co KG**“, welche grundsätzlich eine Personengesellschaft darstellt, deren unbeschränkt haftender Komplementär aber eine GmbH ist.

Steuerliche Vorteile einer Personengesellschaft

Gewinne beim Einzelunternehmer werden, unabhängig davon, ob sie aus dem Unternehmen entnommen werden oder nicht, immer voll besteuert und unterliegen dem normalen Einkommensteuersatz des Unternehmers (bis zu 50 % ab einem Jahreseinkommen von € 60.000). Demnach ist eine Personengesellschaft bei hohen Gewinnen nicht sehr empfehlenswert. Steuervorteile ergeben sich durch die progressive Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs. Wenn die Gewinne auf mehrere Gesellschafter aufgeteilt werden. Die Steuerersparnis kann dadurch gerade bei mittleren Unternehmen beträchtlich sein. Ein weiterer Vorteil ist, dass gegebenenfalls Verluste auch mit den anderen Einkunftsarten der Gesellschafter verrechnet werden können und so die Steuerbemessungsgrundlage mindern.

Steuerliche Vorteile bei Kapitalgesellschaften

Steuern bei Kapitalgesellschaften werden direkt bei der Gesellschaft durch die Körperschaftsteuer eingehoben, welche einen Steuersatz von 25 % vorsieht. Findet eine Ausschüttung an die Gesellschafter statt, unterliegt diese darüber hinaus der Kapitalertragsteuer von 25 %. Dies führt zu einer insgesamten Steuerbelastung von 43,75% des ursprünglichen Gewinnes.

Beispiel:

Gewinn auf Ebene der Kapitalgesellschaft:	100,00
25% Körperschaftsteuer	-25,00
<hr/>	
Gewinnausschüttung	75,00
25% Kapitalertragsteuer	-18,75
<hr/>	
Gewinn nach KEST beim Gesellschafter	56,25
Steuerbelastung gesamt	43,75

WAHL DER RECHTSFORM

Pilz + Rath,

Steuerberatung

GLEISDORF
Florianiplatz 12
Tel: 03112 / 2581-0

FÜRSTENFELD
Augustinerplatz 5
Tel: 03382 / 52513-0

www.pilz-rath.at

Dieser effektive Steuersatz von 43,75 %, macht Kapitalgesellschaften bei hohen Gewinnen steuerlich interessant. Darüber hinaus sind Gewinne, sofern sie nicht ausgeschüttet werden (=thesauriert), nur mit 25 % besteuert.

Ein weiterer Vorteil von Kapitalgesellschaften ist, dass Gesellschafter, welche nur mit maximal 25 % beteiligt sind, ein anerkanntes Dienstverhältnis mit der Gesellschaft eingehen können, was bei reinen Personengesellschaften nicht möglich ist. Dadurch genießen sie die steuerlichen Vorteile von Dienstnehmern (z.B. Besteuerung von Sonderzahlungen und Abfertigungen mit nur 6%, günstige Sachbezugsbesteuerungen etc.).

Im Falle von Verlusten ist jedoch stets eine Mindestkörperschaftsteuer von jährlich € 1.750,00 (bei GmbHs) zu entrichten.

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen dafür gerne zur Verfügung und bitten Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.